Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse: Volksfreund Schneeberg.

Fernsprecher: Schneeberg 10. Aue 22. Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 24.

Der „Erzgebirgische Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement monatlich 50 Pfg.

Inserate: im Amtsblattteil der Raum der 6 Sp. Petitzeile 15 Pfg., desgl. für auswärts 18 Pfg., im amtlichen Teil der Raum der 3 Sp. Corpuszeile 40 Pfg., im Reil.-Teil die 2 Sp. Corpuszeile 50 Pfg.

Sonnabend, den 30. Januar 1904.

Inseraten-Annahme für die am Nachmittag erscheinende Nummer bis Vormittag 11 Uhr. Eine Bürgschaft für die nächsttägige Aufnahme der Anzeigen bez. an den vorgeschriebenen Tagen sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wird für die Richtigkeit telephonisch aufgegebener Anzeigen nicht garantiert. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Für Rückgabe eingesandter Manuskripte macht sich die Redaktion nicht verantwortlich.

57. Jahrgang.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu

zwei oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu

dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu

drei oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheins.

Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a) von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nachzusuchen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, oder nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.

8. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Kriegsministerium.
Frhr. v. Hausen.

Erinnert wird an die sofortige Abführung der **Hundesteuer** auf das 1. Halbjahr 1904.

Der Rat der Stadt Aue.

Gemeindesteuer- und Wassergeld-Veranlagung in Niederschlema.

Nachdem die Austragung der Gemeindeanlagenzettel für 1904 erfolgt ist, werden die Beitragspflichtigen, denen ein Anlagenzettel nicht zugegangen ist, hiermit aufgefordert, sich alsbald bei der Ortssteuer-Einnahme zu melden.

Reklamationen gegen die Veranlagungen sind **bis spätestens 15. Februar 1904** beim unterzeichneten Gemeinderat **schriftlich** und mit gehöriger Begründung versehen, einzureichen.

Die Anlagen für den **1. Termin** sind am **1. Februar d. J. fällig** und bis **15. Februar** zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung zu entrichten.

Weiter liegt das Wassergeldkataster für 1904 bis **15. Februar dies. Jrs.** zur Einsicht im hiesigen Gemeindeamt aus.

Einwendungen gegen die Katastersätze sind **innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich** hier einzubringen.

Niederschlema, am 28. Januar 1904.

Der Gemeinderat.
Fischer, Gem.-Vorst.

Holz-Auktion.

In der Restauration „Haltestelle Affalter" sollen
Freitag, den 5. Februar 1904 von vormittag 1/2 10 Uhr an
nachverzeichnete Hölzer, und zwar:

2	Buchenstämme	von 24 u. 36	cm	Mittenstärke,
234	Nadelholzstämme	„ 10—15	„	„
123	„ „	„ 16—22	„	„
31	„ „	„ 23—37	„	„
14	„ Klötzer	„ 8—28	„	Oberstärke,
45	„ Stangen	„ 10—12	„	Unterstärke,

10 rm Brennscheite und 9 rm Brennrollen,
unter den üblichen Bedingungen versteigert werden.

Fürstliche Forstverwaltung Oelsnitz-Streitwald.

Beratung über den Bergbegnadigungsfonds in der II. Sächs. Kammer.

In gestriger Sitzung der II. Kammer wurden zunächst die Etatkapitel Landarmenwesen, Armenkrankenpflege, Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Möckern verabschiedet und der Rechenschaftsbericht über das Departement des Kultus wurde gut geheißen.

Alsdann wurde übergegangen zur allgemeinen Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 8, den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung einer Bergbegnadigung betreffend.

Das im Finanzministerium ausgearbeitete Gesetz umfaßt nur drei Paragraphen. Es bestimmt zunächst, daß die Vorschriften in § 3 des Gesetzes verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirekten Abgaben betreffend, vom 6. Dezember 1834, und in § 287 des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851, vom 1. Januar 1916 an außer Kraft treten, die bestehenden Bergbegnadigungsfonds von diesem Zeitpunkt an aufgehoben werden und ihr alsdann noch vorhandenes Vermögen an den Staat fällt. Für die Jahre 1910 bis mit 1915 werden die eben erwähnten Vorschriften dahin abgeändert, daß die Bergbegnadigungsgelder in den Jahren 1910 bis mit 1913 zur Hälfte, in den Jahren 1914 und 1915 in ihrem ganzen Betrage den vormals bergbefreiten Ortschaften nach Maßgabe ihres Anteilsverhältnisses zur freien Verfügung ausgezahlt werden. Soweit die Rechte der vormals bergbefreiten Ortschaften auf einzelnen Grundstücken ruhen, werden die Beträge an diejenigen gezahlt, welche dartun, daß sie zum Beginn des Jahres, für welches die Zahlung erfolgt, Eigentümer der Grundstücke gewesen sind. Aus der außerordentlich umfangreichen Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Erwägung geleitet worden, daß es unter den heutigen Verhältnissen in der Tat den allgemeinen Staatsinteressen und dem Wohle des ganzen Landes kaum mehr entspricht, wenn einzelne kleine Erzbergwerke und erzgebirgische Bergorte um ihres Erzbergbaues willen für alle Zeiten aus Staatsmitteln mit Summen unterstützt werden, die zur Erzielung einer dauernden Prosperität erfahrungsmäßig nicht ausreichen, dabei aber doch genug sind, um der Staatskasse lästig zu fallen. Der sächsische Erzbergbau hat, wie nicht mehr zu leugnen ist, seine einstige volkswirtschaftliche Bedeutung nicht nur für jetzt, sondern für immer verloren. Die Neuregelung der Materie ist die Folge einer Anregung des Berichterstatters der Finanzdeputation A bei den Beratungen des Kap. 77a des Etats für 1902/03 in der zweiten Kammer: die Bergbegnadigungsfonds baldtunlichst durch Vereinbarungen mit den bergbegnadigten Ortschaften aufzulösen und die Abrüstung der betreffenden Gruben im Interesse der beteiligten Gemeinden und Bergarbeiter allmählich in die Wege zu leiten. Die erste Kammer trat dieser Anregung bei und die Regierung erklärte sich bereit, in Erörterungen darüber einzutreten. Sie hat zunächst versucht, die Angelegenheit der Bergbegnadigungsfonds im Wege gütlicher Verhandlungen mit den Bevollmächtigten der bergbegnadigten Ortschaften zu regeln. Die Verhandlungen sind im Auftrage des Finanzministeriums vom Bergamte schriftlich und mündlich geführt worden. Eine Einigung scheiterte hauptsächlich daran, daß von den Bevollmächtigten Ansprüche erhoben wurden, welche dem Staatsfiskus allzu erhebliche Opfer auferlegt haben würden und daher von der Regierung nicht zugestanden werden konnten. Die bei dem Gesetz in Frage kommende Summe steht in Kapitel 77 a Titel 15 des ordentlichen Etats und war für die Finanzperiode 1902/03 gemeinjährig mit 58 584 Mark festgesetzt worden. Ihren Ursprung haben die Bergbegnadigungsgelder in einem Bergwerksdekret vom 17. Mai 1624 (Cod. Aug. Tom II).

Nach Eröffnung der Debatte nimmt zunächst das Wort

Staatsminister Dr. Rüger: Er kommt auf die vorstehende Begründung des Gesetzentwurfes zu und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der Vorlage die Genehmigung nicht versagt werden möchte.

Abg. Edler v. Querfurth-Schönfelderhammer (kons.) kommt auf frühere Beratungen der Materie in der Finanzdeputation A der zweiten Kammer zurück, geht auf die Begründung des Gesetzes ein und fährt fort: Hocherfreut waren wir, als anstatt eines erwarteten Berichtes der Regierung eine Gesetzesvorlage einging. Ich habe im Namen meiner politischen Freunde für dieses energische, rasche und zielbewußte Vorgehen der Regierung zu danken. Aus der Begründung des Gesetzes habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß der Regierung das Recht zusteht, ein bestehendes Gesetz durch ein neues zu ändern oder gänzlich aufzuheben, sowie eine Notwendigkeit dazu vorliegt. Dies ist hier der Fall. Ich bin also vollständig über den rechtlichen Charakter der Vorlage beruhigt. Die Behauptung, daß die Bergbegnadigungsfonds ihren Zweck nicht mehr erfüllen können, läßt sich widerlegen; betrachtet man aber die Angelegenheit vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, so kommt man zu ganz anderen Schlüssen und muß fordern, daß die bisherigen Opfer des Staates für den Bergbau aufgehoben werden müssen. Den Kommungruben, welche gegenwärtig staatliche Unterstützungen beziehen, möchte ich das Recht darauf absprechen. Bei den geplanten Maßnahmen ist jedoch aus volkswirtschaftlichen Gründen und besonders in Rücksicht auf die Arbeiter sehr große Schonung notwendig. Alle Wünsche dieser Art sind im Sinne meiner politischen Freunde im Dekret voll berücksichtigt worden. Für geboten halte ich es aber dennoch, daß die Regierung sich erst mit den betreffenden Bevollmächtigten einigt. Eine Basis dafür ist ja schon gegeben infolge einer Besprechung mit den Bevollmächtigten im Finanzministerium, wobei dieselben einmütig wünschten, daß in den 12 Jahren, welche nach dem Dekret vorgesehen sind, ihnen stets die Hälfte der in Titel 15 ausgeworfenen Bergbegnadigungsgelder zufließen möchte. Ich möchte meine Wünsche durch Abänderung des § 2 zu erfüllen bitten. Geschieht dies, so wird die ganze Aufhebung der Bergbegnadigungen zur allgemeinen Befriedigung geschehen.

Abg. Wittig-Rabenau (kons.): Ich bitte bei Beurteilung der Frage in wohlwollendstem Sinne der betroffenen Gemeinden zu gedenken.

Vizepräsident Opitz-Treuen (kons.): Meine Parteifreunde haben den Gesetzentwurf wiederholt beraten. Ich behalte mir weiteres vor und beantrage heute nur,

die Vorlage an die Gesetzgebungsdeputation in Verbindung mit der Finanzdeputation A zu verweisen.

Abg. Braun-Freiberg (natl.): Früher erhielten die Gemeinden mehr als jetzt. Die Gemeinden leiden nun aber nicht bloß unter den direkten Folgen des Eingehens des Erzbergbaues, sondern auch nach dem Verschwinden desselben bleiben ihnen Beschränkungen in Rücksicht auf die Gruben auferlegt, indem z. B. Baubeschränkungen der verschiedensten Arten eintreten. Ich erwarte, daß diese Tatsachen bei Prüfung des Gesetzentwurfes berücksichtigt werden.

Die Abg. Klage-Deutschenbora (kons.), Gräfe-Annaberg (wild-liberal), Bochmann-Aue (kons.) und Dr. Schöne-Oederan